



**Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen**  
Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Österreich  
A-1015 Wien, Schuberting 14, Postfach 26  
Telefon: +43 1 513 15 88-0\*  
Telefax: +43 1 513 15 88-25  
E-Mail: office@gaswaerme.at  
Internet: www.gaswaerme.at



An  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung V/4  
Stubenbastei 5  
A-1010 Wien

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht von	Unser Zeichen	DW	Datum
	RA	22	20.05.2011

## **Stellungnahme des FGW zum Entwurf des EZG**

Sehr geehrte Damen und Herren des BMLFUW!

Bezugnehmend auf die zur Stellungnahme aufliegenden Entwürfe des EZG und dessen Erläuterungen gibt der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen (FGW) folgende Stellungnahme ab und ersucht um Berücksichtigung unserer Argumente zu den einzelnen Punkten.

### **I. Allgemeines:**

Da das Emissionszertifikatesgesetz 2011 (EZG 2011) in zahlreichen Bestimmungen (§ 23 EZG 2011) auf die sog. „Zuteilungsverordnung für die Handelsperiode ab 2013“ verweist, kann ohne Vorlage eines derartigen Entwurfes der Entwurf des EZG 2011 nicht abschließend beurteilt werden.

Mit dem Emissionszertifikatesgesetz 2011 wird ein wesentlicher Teil der Regelungen des EU Klima- und Energiepakets 2008, so die Novelle der europäischen Emissionshandelsrichtlinie, in österreichisches Recht umgesetzt. Zentrale Elemente des Emissionshandelssystems (EHS) wie das Emissionsreduktionsziel von -21 % bis 2020 gegenüber 2005 für den EHS Bereich oder das Prinzip der Versteigerung von Emissionszertifikaten werden damit europaweit geregelt.

Nach der Benchmarking-Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27. April dieses Jahres ist in Zukunft nur noch in Ausnahmefällen eine Zuteilung von Gratiszertifikaten auf Basis von Benchmarks möglich. Besondere Bedingungen gelten für Sektoren/Teilsektoren, in denen die Gefahr einer Verlagerung von Produktionsstätten ins EU-Ausland besteht, weil die betroffenen Unternehmen in direktem Wettbewerb mit Unternehmen aus Drittländern stehen, in denen es keine vergleichbaren CO<sub>2</sub>-Reduktionsvorschriften gibt.

Aufgrund der weitgehenden Harmonisierung des Emissionshandelsregimes ist es essentiell, kein „gold plating“ bei der Umsetzung in Österreich zu betreiben und die noch bestehenden

Spielräume auf Ebene der Mitgliedsstaaten (z. B. Ausnahmen für Kleinanlagen) im Sinne der österreichischen Energiewirtschaft praxisnah mit Leben zu erfüllen.

Der FGW stellt fest, dass entgegen bisherigen Ankündigungen die Zuteilungsregelverordnung zur Umsetzung der Benchmarking-Entscheidung nicht zeitgleich mit dem EZG 2011 in den Begutachtungsprozess eingebracht wird. Weiters fällt auf, dass der vorliegende Entwurf keine Regelung hinsichtlich "gestohlener Zertifikate" enthält. Gerade in Hinblick auf die Vorkommnisse in den vergangenen Wochen und Monaten erachtet der FGW Ergänzungen in dieser Hinsicht als unbedingt notwendig. Sinnvoll wären klare und verbindliche EU-weit geltende Regelungen.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **ad EZG § 3 Zi.5**

Hier wird eine klare Definition des Begriffs „Bestandsanlage“ gefordert. Eine Anlage, die noch keine Genehmigung gem. § 4 (Treibhausgas-Emissionsberechtigung) hat, darf gem. § 4 (1) nicht in Betrieb sein. Wenn eine Anlage, die am 30.6.2011 in Betrieb ist, gemäß der aktuellen Formulierung des § 3. 5. lit b analog einer Neuanlage eine 4,5%-CER-Quote bekommen soll, dann darf eine Anlage, die zu diesem Zeitpunkt zwar noch nicht in Betrieb ist, aber bereits alle maßgeblichen anlagenrechtlichen Genehmigungen besitzt – dem Gleichheitsgrundsatz und dem Zweck dieser Regelung entsprechend – zumindest nicht schlechter behandelt werden.

*§ 3. Zi. 5. „Bestandsanlage“ eine Anlage, ...*

*a) die am 30. Juni 2011 bereits in Betrieb ist und der vor dem 30. Juni 2011 eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen gemäß § 4 erteilt wurde; oder*

*b) die am 30. Juni 2011 noch nicht bereits in Betrieb ist ~~und~~ aber ...."*

### **ad EZG § 3 Abs.6 b**

Die derzeitige Bestimmung sieht nicht für alle Anlagen eine Zuteilung vor. Für Anlagen die vor dem 30. Juni 2011 eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erhalten haben aber erst nach 2013 in Betrieb gehen, gibt es keine Gratiszuteilung aus der Reserve. Diese Gesetzeslücke muss geschlossen werden.

### **ad EZG §3 Begriffsbestimmungen, Z13 „Stromerzeuger“**

Im „Guidance paper to identify electricity generators“ vom 18. März 2010 wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der „Stromerzeuger“ nur für die Ermittlung der EU weiten Menge der zu auktionierenden Zertifikate relevant ist und keine direkte Auswirkung auf die freie Zuteilung für die entsprechend eingestuften Anlagen hat. Nun wird diese Definition doch für Zuteilungsentscheidungen und die Anwendung des linearen Reduktionsfaktors (EZG §24(3) herangezogen.

Daher ist hier eine präzise und sachgerechte Begriffsbestimmung notwendig.

**Die Definition des Stromerzeugers in §3 ist folgendermaßen zu präzisieren:**

„...bezeichnet der Ausdruck

13. „Stromerzeuger“ eine Anlage, die am 1. Jänner 2005 oder danach Strom zum Verkauf an Dritte erzeugt hat und in der keine anderen Tätigkeiten gemäß Anhang 3 als die „Verbrennung von Brennstoffen“ durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, in denen Strom durch Abwärmenutzung oder KWK-Anlagen erzeugt wird und in denen diese Stromerzeugung nicht die Haupttätigkeit ist.“

Begründung:

Es ist zu vermeiden, dass Anlagen, deren Haupttätigkeit nicht die Stromproduktion ist, wegen der umweltfreundlichen und effizienten Stromproduktion durch Abwärmenutzung oder Kraft-Wärme-Kopplung als Stromerzeuger eingestuft werden und so gegenüber Industriebetrieben ohne Stromproduktion zusätzlich benachteiligt werden.

Eine Anwendung des linearen Reduktionsfaktors auf diese Anlagen, die zum Teil als von Carbon leakage gefährdet eingestuft sind, oder gar ein Verlust der gesamten freien Zuteilung ist in keiner Weise gerechtfertigt.

Eine Umsetzung der EU Regelungen in dieser Form steht im Widerspruch zu Bemühungen Österreichs und anderer europäischer Staaten, die Energieeffizienz zu verbessern und die Errichtung von KWK-Anlagen und Abwärmenutzungen zu fördern.

**ad Erläuterungen zu Z13**

In den Erläuterungen zu Z13 sind jegliche Verschärfungen gegenüber dem o.g. Guidance paper abzulehnen. Vielmehr ist auf die besondere Situation von Industrieanlagen mit Abwärmenutzung bzw. KWK-Anlagen einzugehen (s.o.).

**Die Erläuterungen zu Z13, Kriterium 3, sind entsprechend anzupassen:**

„Kriterium 3: Die Anlage produziert Strom: Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn die Anlage durch das „Verbrennen von Brennstoffen“ Strom erzeugt. Die alleinige Verbrennung von Brennstoffen zur Gewinnung von Wärme oder mechanischer Energie sowie die Nutzung von Abwärme zur Stromproduktion, reicht zur Erfüllung des Kriteriums nicht aus. Wird jedoch Strom in Kombination mit anderen nicht-elektrischen Energien oder durch Nutzung der Abgase als Brennstoff gewonnen, so gilt das Kriterium als erfüllt, ausgenommen der Betrieb von KWK-Anlagen, sofern die Stromproduktion nicht die Haupttätigkeit ist. Verfügt die Anlage über Stromproduktion, die ausschließlich nicht aus Brennstoffen erfolgt, z.B. durch Wind- oder Wasserkraft, so ist diese Stromproduktion nicht als Teil der ETS-Anlage zu betrachten. In diesem Fall ist das Kriterium 3 nicht erfüllt.

Begründung:

Anlagen, deren Haupttätigkeit nicht die Stromproduktion ist, dürfen nicht wegen der umweltfreundlichen und effizienten Stromproduktion durch Abwärmenutzung oder Kraft-Wärme-Kopplung als Stromerzeuger eingestuft werden, da insbesondere die Stromproduktion aus Abwärme keine zusätzlichen CO<sub>2</sub> Emissionen verursacht.

Bezüglich der Nutzung von Abgasen zählt laut des o.g. Guidance papers nur die Verwendung von Abgasen als *Brennstoff* (s. Guidance paper Step 2 Pkt 4), eine Verwechslung mit der Nutzung der Abwärme des Abgases ist zu vermeiden.

**Die Erläuterungen zu Z13, Kriterium 4, sind entsprechend anzupassen:**

#### **Der Absatz**

~~„Bei der Beurteilung, ob ein Verkauf von Strom an Dritte vorliegt, ist zudem die EZG-Genehmigung heranzuziehen. Insbesondere liegt ein Verkauf an Dritte dann vor, wenn die Anlage, an die Strom geliefert wird, keine gemeinsame EZG-Genehmigung mit der Anlage aufweist, die Strom erzeugt.“~~

**ist ersatzlos zu streichen.**

#### Begründung:

Die Heranziehung der EZG-Genehmigung als Kriterium, ob ein Verkauf an Dritte vorliegt, ist unsachgemäß, stellt eine inakzeptable Verschärfung der EU-einheitlichen Definition dar und bringt gravierende Nachteile für österreichische Betriebe.

Ein Verkauf an Dritte ist alleine davon abhängig, ob ein Handel stattfindet (Kaufvertrag, Warenlieferung, Eigentumsübergang, Rechnungsstellung und Zahlung) und steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich einer EZG-Genehmigung. Dieser Zusatz entbehrt daher jeglicher Grundlage.

#### **ad EZG § 4 Abs. 5**

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft ist ermächtigt, Genehmigungsbescheide aufzuheben. Diese Regelung ist zu streichen. § 4 (8) sieht eine regelmäßige Überprüfung der Genehmigung vor. Ein weiteres Eingriffsrecht ist nicht erforderlich, es erhöht die Rechtsunsicherheit.

#### **ad EZG § 4 Abs. 8**

Die Überprüfung der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen soll „jedenfalls alle 5 Jahre“ erfolgen. Wir fordern die Streichung des Wortes „jedenfalls“. Dadurch erfolgt eine Klarstellung und eine Erhöhung der Rechtssicherheit.

#### **ad EZG § 6 Abs. 2**

Die 3-Monatsfrist nach einer Änderung der Vorschriften für die Überwachung und Berichterstattung ist bei wesentlichen Änderungen zu kurz. Eine Änderung auf zumindest eine 6-Monatsfrist ist erforderlich.

#### **ad EZG § 9 Abs. 1**

Die Zusammenfassung in englischer Sprache sollte als bürokratischer Mehraufwand abgelehnt werden.

**ad EZG § 10 Abs. 4**

Die derzeitige Formulierung des § 10 Abs. 4 führt zu einer höheren Rechtsunsicherheit für Anlageninhaber. Dies begründet sich darin, dass trotz der im EZG vorgesehenen Akkreditierung der Prüfeinrichtungen beim BMLFUW, per Bescheid durch den BMLFUW der Anlageninhaber eine andere Prüfeinrichtung zu wählen hat, wenn begründete Zweifel in Bezug auf die Unabhängigkeit der Einrichtung bestehen.

**ad EZG § 21 Abs. 2:**

Gegenüber dem Vorentwurf ist bereits eine Verbesserung zu erkennen, mittlerweile sollen die Einnahmen nicht nur dem Lebensministerium sondern dem Bund zukommen. Es sollte sichergestellt sein, dass die Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten ausschließlich an die Wirtschaft im Rahmen einer Zweckbindung (z.B. durch einen Fonds) zurückfließen um die in § 21 Abs. 2 angeführten Maßnahmen und Instrumente zur Anpassung des Klimawandels zu finanzieren. Die Gelder sollten auch von Unternehmen für Projekte, die den EU- Energieeffizienz und- Klimaschutzziele entsprechen, lukriert werden können.

Unser Vorschlag lautet:

**§ 21. (2)** ... Die Einnahmen aus Versteigerungen fließen dem Bund zu und sind in Folge österreichischen Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Diese Einnahmen sind insbesondere ...

**ad EZG §22 Grundsätze für die Zuteilung**

In Absatz 2 Z2 sollte die Nennung der Stromerzeuger gestrichen werden:

„(2) Kein Anspruch auf kostenlose Zuteilung besteht für

1. unter dieses Bundesgesetz fallende Anlagen in Bezug auf die Stromproduktion, mit Ausnahme des aus Restgasen erzeugten Stroms;
2. ~~Stromerzeuger~~ sowie Anlagen zur Abscheidung von Kohlenstoffdioxid, Pipelines für die Beförderung von Kohlenstoffdioxid oder Kohlenstoffdioxid-Speicherstätten.“

**Begründung:**

Nach Aussage der EU Kommission sind Stromerzeuger nicht generell von der freien Zuteilung ausgenommen. Ausgeschlossen von der Zuteilung ist nur der Anteil der Stromproduktion. Für die Erzeugung von messbarer oder nicht-messbarer Wärme gelten die allgemeinen Allokationsregeln (Zuteilung auf Basis der Wärme- oder Brennstoffbenchmarks).

Der Ausschluss der Stromproduktion von der freien Zuteilung ist bereits in §22 (1) Z1 geregelt, so dass es der nochmaligen Nennung der Stromerzeuger hier nicht bedarf. Die Nennung führt im Gegenteil zu vermehrter Rechtsunsicherheit für Betreiber und Vollzugsbehörde.

Der Ausschluss von Stromerzeugern von jeglicher freien Zuteilung (auch für die produzierte Wärme) hätte eine krasse Benachteiligung von Industriebetrieben zur Folge, die z.B. durch Abwärmenutzung oder eigene KWK-Anlagen umweltfreundlich und effizient Strom produzieren.

Auch andere Mitgliedsstaaten folgen der oben genannten Auslegung der EU Kommission. So heißt es z.B. in der Begründung zum deutschen Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, TEHG IP8 „Eine Zuteilung kostenloser Berechtigungen erhalten alle Industrieanlagen und alle KWK-Anlagen für die produzierte Wärme. Kraftwerke, die nur Strom produzieren, erhalten keine kostenlose Zuteilung.“

Eine verschärfte Auslegung der EU Vorgaben im österreichischen Recht und damit eine Benachteiligung der österreichischen Wirtschaftsunternehmen ist auf jeden Fall zu vermeiden.

#### **ad EZG § 23**

Ohne Vorlage des entsprechenden Verordnungsentwurfes erscheint eine abschließende Beurteilung nicht möglich.

#### **ad EZG § 24 Abs. 1**

Inhaber von Bestandsanlagen haben innerhalb von 8 Wochen ab Inkrafttreten des Emissionszertifikate-Gesetz 2011 Zeit, die von einer unabhängigen Prüfeinrichtung geprüften Daten, im Rahmen eines „Antrages“ für die Berechnung der Zuteilung von Zertifikaten an die Behörde zu übermitteln.

Die acht Wochen Frist ist zu kurz. Die Frist ist auf 12 Wochen zu erhöhen. Weiters sollte eine Regelung vorgesehen werden, dass bei Antragsmängeln ein Verbesserungsauftrag über diese Frist hinaus erteilt wird.

Aus Sicht des FGW wäre es notwendig, dass im Falle von unvollständigen oder fehlerhaften Anträgen Anlageninhaber innerhalb von mindestens 2 Wochen nach Einbringung des erstmaligen Antrages, diesen nachgebessert erneut einbringen können.

#### **ad EZG § 24 Abs. 2**

Eine Bewertung dieser Bestimmung ist nicht möglich, da die Zuteilungsverordnung noch nicht vorliegt.

Wir ersuchen das Lebensministerium darauf hinzuweisen, dass die Zuteilungsverordnung raschest veröffentlicht werden muss.

#### **ad EZG § 24 Abs. 3**

Der Paragraph hält fest, dass der sektorübergreifende Korrekturfaktor für Anlagen nach §22 (3) nicht anzuwenden ist, statt dessen der lineare Reduktionsfaktor (1,74%, Anhang 8). Hier ist im Gesetz der Begriff "ausschließlich" zu begrüßen.

**ad EZG § 24 Abs. 5**

Die vorgesehene Regelung über die Anpassung der zugeteilten kostenlosen Zertifikate gem. § 24 Abs. 4 kann gemäß § 24 Abs. 5 i.d. Ziffern 1 – 5 per Bescheid angepasst werden.

Es ist zu konstatieren, dass die in den Ziffern 1 & 2 angeführten Begriffe „wesentliche Kapazitätsverringerung“ und „Verringerung der Aktivitätsrate“ unbestimmte Gesetzesbegriffe sind. Wir ersuchen um Aufnahme dieser Begriffe in die Begriffsbestimmung des EZG, oder diese im Rahmen der noch zu erlassenden Zuteilungs-Verordnung zu determinieren. Eine abschließende Beurteilung ist ohne Vorlage der Verordnung jedoch nicht möglich.

Weiters kann es Wärmeverbundnetz bei der Änderung von Fahrplänen zur Wärmeproduktion zu einer Verlagerung der Aktivität zwischen Anlagen kommen (Verringerung bzw. Steigerung). Daher fordern wir eine angemessene Berücksichtigung der „gesamten Aktivitätsrate“ im Wärmeverbundnetz bei der Zuteilung von Emissionszertifikaten und nicht wie im Gesetz formuliert die ausschließliche Berücksichtigung der „Anlagenaktivitätsrate“ (Anpassung bei Verringerung der Aktivitätsrate und keine Reaktion bei Steigerung der Aktivitätsrate).

**ad EZG § 25 Abs. 4**

Die vorgesehene 6-Wochenfrist für das BMLFUW zur Weiterleitung eines Antrags auf Zuteilung aus der Reserve ist zu verkürzen, weil es offensichtlich keinen Reserve-Monitor gibt, und daher zwischen dem Antrag des Unternehmens an das BMLFUW und der Weiterleitung an die Kommission die Reserve aufgrund des First-Come-First-Serve-Prinzips zu Lasten des Antragstellers ausgeschöpft sein könnte. Es ist aus unserer Sicht eine Frist von 3 Wochen anzustreben.

**ad EZG § 27 Abs. 2 Z 2**

Der Begriff „physische Änderungen“ ist zu undefiniert. Formulierungsvorschlag ad § 27 Abs. 2. Z 2: ... „es technisch möglich ist, die Anlage in Betrieb zu nehmen, ohne dass hierzu wesentliche physische Änderungen erforderlich sind“. Notwendige Änderungen im Zuge der normalen Instandhaltung fallen damit nicht unter diese Regelung.

**ad EZG § 37**

Der Abschnitt 7 (Gutschriften) des EZG 2011 sieht keine Nutzung von sog. EU „Domestic offset-projects“ (DOP), wie per Platzhalter in der EU-Emissionshandelsrichtlinie 2009/29 EG vorgesehen, vor. Auch wenn Durchführungsrechtsakte der EK noch ausständig sind, sollten EU-DOPs im EZG 2011 etabliert werden und gleichzeitig mit dem EK-Rechtsakt gültig sein. Aus FGW-Sicht könnte die Anrechnung von EU-DOPs zumindest teilweise die ab 2013 restriktivere Anrechenbarkeit anderer flexibler Instrumente abfedern und Investitionen in „grüne Technologien“ in Europa ankurbeln.

**ad EZG § 38 Abs. 1**

Gemäß Art. 11a (8) der EU RL 2009/29 EG ist vorgesehen, dass die Betreiber in der Lage sein müssen, Gutschriften von mehr als 11 % gemäß Unterabsatz 1 (Art. 11a 8) bis zu einer Menge zu nutzen, so dass ihre kombinierte kostenlose Zuteilung im Zeitraum von 2008 bis 2012 und die gesamten Ansprüche auf Nutzung von Projektgutschriften einem gewissen Prozentsatz ihrer geprüften Emissionen im Zeitraum von 2005 bis 2007 entsprechen.

Hingegen sieht § 38 Abs. 1 EZG eine Limitierung bis 11 % vor. Diese Bestimmung wäre somit eine über die EU- Richtlinie 2009/29 EG überschießende Regelung und wird daher abgelehnt. Österreich sollte die Möglichkeit der Nutzung von Gutschriften in einem höheren Ausmaß ausschöpfen.

**ad EZG § 38 Abs. 2**

Es wird eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Gutschriftsmöglichkeit auf Bestandsanlagen, für die in der Handelsperiode 2008 bis 2012 eine Zuteilung aus der Reserve gemäß § 17 (4) erfolgt ist, vorgeschlagen.

§ 38. (2) ..., und Bestandsanlagen gemäß § 3 Z 5 lit. b sowie Bestandsanlagen, für die in der Handelsperiode 2008 bis 2012 eine Zuteilung aus der Reserve gemäß § 17 (4) erfolgt ist, können Gutschriften...

**ad EZG § 42 Abs. 2**

Wer hat bezüglich des Zertifikatentausches nach Beginn der neuen Periode die Initiative zu ergreifen? Der Anlagenbetreiber oder erhält dieser automatisch die neuen Zertifikate zugeteilt?

**ad EZG § 45**

Unser Vorschlag für Kleinanlagen lautet, falls für Kleinanlagen im Sinne des § 45 Abs. 1 EZG ein System gemäß ISO 14.000 oder ISO 9.000 betrieben wird, dieses System als Ersatz für im EZG § 45 Abs. 1 & 2 vorgesehen Umweltvereinbarung bzw. Monitoringmaßnahmen herangezogen werden kann. Ein Monitoring gemäß § 7 – 10 EZG könnte demnach für Kleinanlagen entfallen.

**ad EZG § 50**

Die volle Kostentragung für Verfahren durch die Betriebe widerspricht dem System des Verwaltungsverfahrens und ist entschieden abzulehnen, da sie geeignet wäre, den Wettbewerb innerhalb der EU zu verzerren. Nach Judikatur VsSlg 889-1980 können nur jene Kosten auf Unternehmen übertragen werden, die erforderlich und unerlässlich sind.

Es kann nicht sein, dass staatliche Kernaufgaben nicht aus dem allgemeinen Budget bestritten werden, sondern erneut der Versuch unternommen wird, die Kosten auf die Betriebe abzuwälzen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Anzböck', with a stylized flourish extending to the right.

Mag. Rainer Anzböck  
Referent Wärme